

Antrag für die vorübergehende Errichtung einer Halteverbotszone

An die
Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Sicherheit und Ordnung
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand
Email: verkehrsangelegenheiten@timmendorfer-strand.org

1. Antragsteller/ in

Name (Betrieb bzw. Privatperson) Ansprechpartner/in (nur bei Betrieben angeben)

Straße Hausnummer PLZ Ort

Telefon E-Mail

2. Zweck der Halteverbotszone:

Durchführung eines Umzuges

Durchführung von Film/ Fernsehaufnahmen

Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenbelieferung

Ist eine Parkbucht vorhanden? ja nein

Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden? ja nein

3. Ort (a) des Halteverbotes:

(Am besten eine Skizze anfertigen; die genaue Lage und Ausdehnung der Halteverbote ist hierbei unter Benennung / Einzeichnung von Festpunkten, z.B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges, oder auch Straßeneinmündung, zu verdeutlichen, z.B. „ab Höhe Hauseingang in Fahrtrichtung“)

a.) Ort

Straße (gem. beiliegendem Lageplan)

Es werden öffentliche Parkplätze in Anspruch genommen - Anzahl: _____

4. Länge der Halteverbotszone (m): _____

5. Nutzungszeitraum (Datum)

von

bis

Erklärung: Der Antragsteller / die Antragstellerin trifft alle Sicherungsmaßnahmen an der Arbeitsstelle als Teil der Verkehrssicherungspflicht. Er / sie übernimmt gemäß den Vorschriften der StVO, VwV-StVO und den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Absicherung der Arbeitsstelle. Hierfür anfallende Kosten werden übernommen.

Hinweise:

Für den Fall, dass das Parken auf dem Gehweg erlaubt oder ein Seitenstreifen vorhanden ist, muss der Zusatz 1060-31 (auch auf dem Seitenstreifen) angebracht werden. Die Beschilderung ist mindestens drei volle Tage (Aufstelltag zählt nicht mit) vor Beginn der Maßnahme aufzustellen/ aufstellen zu lassen. Die Aufstellung der Beschilderung ohne Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung ist unzulässig. Die Beauftragung einer Fachfirma liegt in der Verantwortung des Antragstellers. Die Nutzung von Behindertenparkplätzen ist nicht zulässig.

Die Haltverbotschilder müssen in Form, Farbe und Größe den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechen. Beim Aufstellen sind Mindestabstände zu beachten. So muss die Entfernung von der Schildunterkante bis zum Boden mindestens zwei Meter, bei Radwegen 2,20 Meter betragen. Weitere Details zur Einrichtung der Haltverbotszonen können aus den Hinweisen und Auflagen der Ausnahmegenehmigung entnommen werden.

Der Antrag ist mindestens 14 Werkzeuge vor Sondernutzung der öffentlichen Fläche einzureichen. Die Fläche darf erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

Mir ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Halteverbotszeichen mir / uns selbst obliegt.

Datum

(Unterschrift Antragsteller)